

Redaktionelle Lesefassung

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasseranlage

Aufgrund der §§ 4 und 17 der der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), geändert durch Gesetz vom 15. Februar 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein i.d.F. vom 17. März 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 71) und des § 14 der Entwässerungssatzung vom wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.1980 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anschlussbeitrag

- (1) Die Gemeinde Ockholm erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören die Kosten für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau
 - a) von Zentralanlagen, bestehend aus dem Klärwerk, den Hauptsammlern, Druckleitungen und Hebeanlagen,
 - b) von Straßenkanälen,
 - c) von Grundstücksanschlussleitungen mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen, nicht jedoch die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen einschließlich des Reinigungsschachtes.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2

Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die Anlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks ermöglichen.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Berechnungsgrundlage für den Anschlussbeitrag ist die Fläche in m², die sich durch die Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der festgesetzten Geschosflächenzahl ergibt. Fehlt im Bebauungsplan die Festsetzung der Geschosflächenzahl, so ist sie entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung nach der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl zu ermitteln.
- (2) Grundstücke, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden bebauten Grundstücken mit einer Geschosfläche von 0,3 gleichgestellt.
- (3) Für Grundstücke, deren zulässiges Maß der baulichen Nutzung durch eine Baumassenzahl festgesetzt worden ist, beträgt die Geschosflächenzahl 1/4 der Baumassenzahl.
- (4) Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschosfläche als die im Bebauungsplan festgesetzte zulässig oder vorhanden, so ist diese der Beitragsberechnung zugrunde zu legen.
- (5) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung nicht enthält, sind die Geschosflächen bebauter Grundstücke nach der tatsächlichen Bebauung und die Geschosflächen unbebauter Grundstücke nach dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln.
- (6) Bei Grundstücken, die ausschließlich gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen bzw. in einem festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, werden die sich aus den Absätzen 1 bis 5 ergebenden Geschosflächen um 30 % erhöht.
- (7) Der Beitragssatz für jeden m² der nach den Absätzen 1 bis 6 berechneten Fläche beträgt 21,-- DM.

§ 4
Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5
Vorauszahlungen

Sobald mit der Verlegung der Straßenleitung begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen der durch die Straßenleitung erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlussbeitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

§ 6
Fälligkeit

Der Beitrag oder die Vorauszahlung werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann Ratenzahlung oder Verrentung bewilligen.

§ 7
Genehmigung und Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ockholm, den 28. Januar 1981

Der Bürgermeister
gez. Nissen

Ausgehängt: 4.2.1981
Abgenommen: 19.2.1981

Veröffentlichung/Bekanntmachung

Ursprungssatzung v. 28.01.1981

Aushang v. 04.02.1981 bis 19.02.1981